Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen (Stand: März 2020)

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir
 hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch
 dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder
 von unseren Einkaufsbedingungen abweichender
 Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung des
 Auftragnehmers vorbehaltlos annehmen.
- (2) Werden für bestimmte Lieferungen besondere Bedingungen vereinbart, gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- (3) Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung der Lieferungen die in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Gesetze, Verordnungen, sonstigen Rechtsnormen und Verwaltungsvorschriften und die einschlägigen technischen Regeln und Richtlinien einzuhalten. Ändern sich während der Herstellung des Liefergegenstandes diese Vorschriften, ist über die Auswirkungen zu verhandeln.
- (4) Rechte und Pflichten aus dieser Bestellung dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung übertragen werden. Auch die Einschaltung von Subunternehmern bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Haben wir diese erteilt, so gilt der Dritte als Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers.
 (5) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten
- (5) Diese Ällgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristischen Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.

§ 2 Preise - Zahlungsbedingungen

- (1) Durch unsere Zahlung wird die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen nicht bestätigt.(2) Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind
- (2) Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend. Ist nichts anderes schriftlicher vereinbart, gelten die Preise für Lieferung "frei Erfüllungsort", einschließlich Verpackung.
- (3) Rechnungen werden innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung, Abnahme und Rechnungserhalt, mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto bezahlt.

§ 3 Sicherheitsleistung

Werden Anzahlungen vereinbart, erfolgen diese nur gegen Vorlage einer unbefristeten Bankbürgschaft in Höhe der Anzahlungsrechnung.

§ 4 Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind bindend. Kommt der Auftragnehmer durch Überschreitung des Liefer- bzw. Leistungstermins in Verzug, sind wir unbeschadet sonstiger weitergehender Rechte berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens 5 % des Bestellwertes zu verlangen. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.
- (2) Die Annahme verspätet eingegangener Lieferungen bedeutet keinen Verzicht auf die uns nach diesen Bedingungen oder nach dem Gesetz zustehenden Rechte.

§ 5 Erfüllungsort - Gefahrübergang

- (1) Erfüllungsort für die jeweilige Lieferung ist die in der Bestellung genannte Erfüllungsort.
- (2) Der Gefahrübergang findet erst am Erfüllungsort statt.

\S 6 Haftung, Mängeluntersuchung und Mängelhaftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Er verpflichtet sich insbesondere zur vertragsgemäßen, mängelfreien und vollständigen Erfüllung des Vertrages.
- (2) Weist der Gegenstand der Lieferung einen Mangel auf, so stehen uns die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Auftragnehmer nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen.
- Die bei der Mängelbeseitigung vom Auftragnehmer zu tragenden Kosten umfassen auch die Aufwendungen für Verpackung, Fracht und Anfuhr, die zum Ab- und Einbau aufgewandte Arbeit, Reisekosten und die Durchführung der Mängelbeseitigung bei uns. Schadensersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- vorbehalten.
 (3) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt, soweit nichts anderes vereinbart ist oder das Gesetz keine längere Frist vorsieht, drei Jahre. Wird keine schriftliche Abnahmebestätigung ausgestellt, so beginnt sie zwei Wochen nach Eingang der

Lieferung bei uns. Für aufgrund von Mängelhaftung nachgebesserte oder nachgelieferte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, es handelte sich um Nacherfüllung aufgrund eines geringfügigen Mangels.

§ 7 Produkthaftung - Freistellung -Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Soweit der Auftragnehmer für einen Schaden durch ein von ihm geliefertes Produkt verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Alle uns in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten hat der Auftragnehmer als Schadensersatz zu erstatten.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, einen Haftpflichtversicherungsschutz im industrieüblichen oder branchenüblichen Umfang sicherzustellen und uns den Versicherungsschutz auf Verlangen nachzuweisen.

§ 8 Schutzrechte

Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch die Lieferung und Nutzung der Lieferund Leistungsgegenstände und/oder des hergestellten Werkes Schutzrechte und Urheberrechte Dritter nicht verletzt werden. Er hat uns von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und uns auch sonst schadlos zu halten.

§ 9 Eigentum

- (1) Wir erwerben das uneingeschränkte Eigentum am Gegenstand der Lieferung nach Übergabe und Bezahlung. Durch die Übergabe erklärt der Auftragnehmer, dass er voll verfügungsberechtigt ist und Rechte Dritter nicht bestehen.
- (2) Von uns beigestellte Teile oder Material bleiben unser Eigentum und sind von dem Auftragnehmer unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von den sonstigen Sachen des Auftragnehmers zu lagern und als unser Eigentum zu kennzeichnen. Sie dürfen nur zur Durchführung unseres Auftrages verwendet werden. Be- und Verarbeitung erfolgen für uns als Hersteller im Sinne § 950 BGB. Das Risiko der Beschädigungen oder des Diebstahls und Untergangs durch mangelhafte Be- und Verarbeitung an beigestellten Teilen oder Material trägt der Auftragnehmer.
- (3) Verarbeitet der Auftragnehmer beigestellte Teile oder Material oder bildet er diese für uns um, so erfolgt diese Tätigkeit für uns. Wir werden unmittelbar Eigentümer der hierbei entstandenen neuen Sachen. Machen das beigestellte Teil oder Material nur einen Teil der neuen Sache aus, steht uns Miteigentum an der neuen Sache in dem Anteil zu, der dem Wert des darin enthaltenen beigestellten Teils oder Materials entspricht.
- (4) Im Falle einer Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- (5) An beigestellten Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungsund Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Besondere Vorkommnisse sind uns sofort anzuzeigen.
- (6) An sämtlichen technischen und nichttechnischen Unterlagen, Angaben, Daten sowie sonstige Informationen, unabhängig davon, ob und in welchem Medium diese verkörpert sind, die wir dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich machen, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor.

§ 10 Kündigungs- oder Rücktrittsrecht

(1) Wir sind bis zur Vollendung der Leistung jederzeit berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Kündigen wir aus einem Grund den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so vergüten wir dem Auftragnehmer nur die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Einzelleistungen, soweit sie von uns verwertet werden. Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer behalten wir uns vor. Kündigen wir aus einem Grund, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, erhält der Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten und von uns abgenommenen Einzelleistungen. Sind die Einzelleistungen noch nicht vollständig erbracht, erhält der Auftragnehmer

HÖFER & BECHTEL

eine angemessene Entschädigung, deren Höhe einvernehmlich festgelegt wird. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

(2) Wir haben ein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers ein vorläufiges Insolvenzverfahren oder ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Im Falle einer Kündigung kann der Auftragnehmer einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung verlangen.

§ 11 Gerichtsstand - Anwendbares Recht

(1) Gerichtsstand ist Offenbach.

(2) Der Vertrag und seine Durchführung unterliegenauch wenn der Auftragnehmer seinen Sitz im Ausland hat - dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen vom 17.07.1973 und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11.04.1980 finden keine Anwendung.

§ 12 Datenspeicherung

Wir speichern Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) § 13 Mindestlohn - Verpflichtung zur Zahlung des

§ 13 Mindestlohn - Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns

- (1) Der Auftragnehmer sichert uns zu, dass er selbst sowie etwaige von ihm zur Durchführung eines Auftrags beauftragte Nachunternehmer bzw. von ihm oder von einem Nachunternehmer beauftragte Personaldienstleister die Anforderungen zur Regelung Gesetzes eines allgemeinen Mindestlohns vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) (Mindestlohngesetz - MiLoG) einhalten; insbesondere die im § 20 MiLoG verankerte Pflicht, den im Inland beschäftigten Arbeitnehmern ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns bei Fälligkeit zu zahlen.
- (2) Der Auftragnehmer stellt uns im Falle eines Verstoßes gegen die gesetzlichen Anforderungen des MiLoG von sämtlichen daraus entstehenden Ersatzansprüchen Dritter frei.
- (3) Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die vorgenannten Nachweispflichten sowie im Falle eines Verstoßes gegen die gesetzlichen Anforderungen des § 20 MiLoG können wir Verträge oder Beauftragungen außerordentlich kündigen.

§ 14 Compliance

- (1) Die Einhaltung von Rechtsvorschriften und des Global Compact sind für die Höfer & Bechtel GmbH integraler Bestandteil sämtlicher Geschäftsprozesse. Wir erwartet daher, dass die Geschäftsprozesse unserer Geschäftspartner ebenso den Global Compact-Anforderungen entsprechen. Bei Hinweisen auf mögliche Verstöße ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns zu informieren.
- (2) Mit Auftragsannahme bestätigt der Auftragnehmer, dass seine Geschäftsprozesse den Regelungen der Global Compact-Anforderungen unterliegen. Im Falle eines Verstoßes haben wir das Recht, den entstehenden Schaden geltend zu machen und die Zusammenarbeit zu beenden.

§ 15 Arbeitssicherheit/Gesundheitsschutz

Bei Fremdpersonalgestellung: Das eingesetzte Personal hat den Sicherheitsanweisungen der Betriebsleitung oder einer von ihr bestimmten Person und der ihnen vorliegenden geltenden Fremdfirmenordnung Folge zu leisten.

Für Personenschäden aus der Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften und Fremdfirmenordnung sowie aus unerlaubtem Betreten von Betriebsanlagen und -räumen, übernehmen wir keine Haftung. Die Verantwortung für das Auftragnehmer-Personal liegt ausschließlich beim Auftragnehmer.

Verstoßen die eingesetzten Personen gegen die Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften, sind wir berechtigt, die jeweilige Person von unserem Firmen- / Einsatzbereich oder vom Kernkraftwerk zu weisen, den Austausch dieser Person zu verlangen oder den Auftrag insgesamt zu stornieren. Die uns aus diesen Maßnahmen entstehenden Schäden gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

§ 16 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen oder im Rahmen sonstiger Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Vereinbarungen oder Bestimmungen nicht berührt. Offenbar werdende Lücken werden einvernehmlich geschlossen.